



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (108)

## Let's rock!

Seit vergangener Woche hat der Sommer aus kalendarischer Sicht bei uns Einzug gehalten. Aufgrund der derzeit schwülwarmen Witterungsbedingungen scheint einer heißen Open-Air-Saison wohl nichts mehr im Wege zu stehen. Auch in diesem Jahr touren einige Stars aus dem Rock- und Popgeschäft durch unsere Lande, so dass ausverkaufte Konzerte die Regel sein dürften. Doch nicht für jeden stellt der Besuch eines Freiluftkonzerts unbedingt ein unvergessliches Erlebnis dar. Wenn sich eine Vielzahl von Menschen dicht gedrängt vor der Bühne durch laute Musik beschallen lässt, bleiben oftmals (juristische) Auseinandersetzungen nicht aus. Die Kolumne stellt daher die Grundzüge über die Rechte eines (Rock-)Konzertbesuchers dar.

Bei einer (bestuhlten) Konzertveranstaltung handelt es sich, soweit das Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher betroffen ist, um einen Werkvertrag mit mietrechtlichen Einschlag hinsichtlich des Zuschauerplatzes. Werden Zuschauerplätze zu abgestuften Preisen verkauft oder besser vermietet, soll nach Auffassung des Amtsgerichts Hannover die bessere Sicht auf die Bühne zu dem Gebrauchswert des höher bezahlten Sitzplatz gehören. Mit anderen Worten: Wer für einen höherwertigen Sitzplatz bezahlt hat, muss auch eine besseren Blick auf das Podium haben. Wird die Sicht von dem Platz jedoch durch andere (nach vorn drängende) Zuschauer versperrt, kann dies eine Minderung des Eintrittspreises zur Folge haben. In diesem Fall kann der Differenzbetrag zwischen dem billigsten Eintrittspreis und dem Aufpreis für den besseren Sitzplatz zurückgefordert werden. Eine weitere Minderung sei nach Meinung des Gerichts jedoch nicht gerechtfertigt, da Rockkonzerte aufgrund ihrer Lautstärke von allen Plätzen (trotz Sichtbeeinträchtigung) in der Regel gleich gut gehört werden könnten.

Apropos Lautstärke, diese stellt bei einem Live-Konzert eine nicht unwichtige Rolle dar. Eine Musikveranstaltung steht und fällt natürlich mit der Akustik. Da Rockkonzerte erfahrungsgemäß ein wenig lauter sind, bleiben Hörstürze einzelner Besucher nicht immer aus. Es stellt sich daher zwangsläufig die Frage, wann der Konzertveranstalter für Schäden am Gehör verantwortlich gemacht werden kann. Dem „Gastgeber“ obliegt die sog. Verkehrssicherungs-

pflicht. Nach dieser sind alle notwendigen und möglichen Maßnahmen zu treffen, um Besucher durch eine übermäßige Lautstärke der dargebotenen Musik zu schützen. Wie diese Maßnahmen im Einzelnen auszu sehen haben, kann pauschal nicht beantwortet werden. Hier ist immer der Einzelfall entscheidend. Die Pflicht zur Absperrung des Bühnensbereichs kann sich beispielsweise ergeben, wenn man sich aufgrund der großen Besucherzahl vor der Lärmquelle, d.h. vor den Lautsprechern, nicht entfernen kann. Seit November 2007 sind die Verwender elektro-akustischer Beschallungstechnik, zu denen auch Konzertveranstalter gehören, verpflichtet, den Schallpegel kontinuierlich zu messen. Nach der einschlägigen DIN-Norm ist ab einem Beurteilungspegel von 95 dB Gehörschutz bereitzustellen und dem Publikum das Tragen zu empfehlen. Es gilt daher: Musikgenuss statt Tinnitus!

Ein besonderes Phänomen eines Rockkonzerts stellt zudem das sog. „Stage-Diving“ dar. Hierunter wird das Herabspringen einzelner Personen von der Bühne verstanden, um von den davor stehenden Zuschauern (mehr oder weniger) zuverlässig aufgefangen zu werden. Dies stellt natürlich nicht für den Springenden, sondern auch für den unmittelbar vor der Bühne stehenden Konzertbesucher eine erhebliche Gefahr dar. Das Oberlandesgericht Hamm vertritt daher die Meinung, dass der Veranstalter eines Rockkonzerts das Herabspringen von der Bühne zu unterbinden hat. Unterlässt er dies und wird dadurch ein im Bühnensbereich stehender Konzertbesucher verletzt, macht er sich schadenersatzpflichtig. Allerdings trifft den verletzten Zuschauer ein Mitverschulden in Höhe von einem Drittel, wenn er sich in dem für ihn ersichtlichen gefährlichen Bereich vor dem Podium aufhält. Im Gegensatz dazu soll nach einem Urteil des Landgerichts Hechingen derjenige, der sich (freiwillig) von der Bühne fallen lässt, für seine sturzbedingten Verletzungen alleinverantwortlich sein. Wer sich übermütig und sehenden Auges einem derartigen Verletzungsrisiko aussetzt, soll keinen Regress beim Veranstalter nehmen können.

Man kann daher konstatieren: Übermut tut selten gut!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

